

dafür in Betracht kommen, daß die Erfahrung des Anprucherhebers, der Anspruchadressat habe den Anspruch enttäuscht, die wirkende Bedingung für besonderen Unlustgewinn des Anprucherhebers und damit allein schon für eine ungünstige Verschiebung des den Anspruchadressaten betreffenden Interessengesamtzustandes abgeben werde, jeder, der eine Bitte erhebt, meint also, daß der Adressat den Gedanken habe, daß schon die bloße Unlust jenes, der eben bittet, an besonderem Verhalten des Adressaten für ihn, den Adressaten, ein Unwert sei, gleichgültig, ob jene Unlust die wirkende Bedingung für besondere weitere Veränderungen abgibt oder nicht. „Bitte-Seelenaugenblick“ nennen wir jeden Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem jemand auf eine eigene Bitte zielt, „bitten“ nennen wir das solchem Seelenaugenblicke gegebene „eigene gegenwärtige Leisten“, „Bittenden“ (auch „Bittsteller“) nennen wir jede Seele, welcher ein solcher Verhalten-Seelenaugenblick zugehört, „Erbetenes“ nennen wir jenes Verhalten des Adressaten, auf welches ein Bittender zielt. Eine „Bitte“ kann entweder eine „Handlungs-Bitte“ oder eine „Unterlassungs-Bitte“ sein, im letzteren Falle wird auch gesagt, daß jemand „sich Etwas verbittet“. Mit einer „Handlungs-Bitte“ wird zunächst auf besonderen „Handlungs-Pflicht-Glauben“ des Adressaten gezielt, nämlich auf seinen Glauben, daß durch die „Eigen-Wunsch-Behauptung“ des Bittenden eine Lage begründet wurde, kraft welcher Erfahrung des Bittenden, sein behaupteter Wunsch sei enttäuscht worden, die wirkende Bedingung dafür abgeben würde, daß er Unlust an besonderem Verhalten des Adressaten gewinnt. Der „um Handlung Bittende“ zielt dann weiter darauf, dem Adressaten durch jenen Glauben ein besonderes „Erfüllungs-Wollen bedingendes Begehren“ zugehörig zu machen, in welchem sich dessen Unlust daran findet, daß es möglich ist, daß der Bittende besondere Unlust gewinne und der Gedanke, daß er durch besondere Handlung — das „Erbetene“ — jenen Unlustgewinn des Bittenden verhindern könne. Hingegen wird mit einer „Unterlassungs-Bitte“ zunächst auf besonderen „Unterlassungs-Pflicht-Glauben“ des Adressaten gezielt, nämlich auf seinen Glauben, daß durch die „Eigen-Furcht-Behauptung“ des Bittenden eine Lage begründet wurde, kraft welcher Erfahrung des Bittenden, seine behauptete Furcht sei erfüllt worden, die wirkende Bedingung dafür abgeben würde, daß er Unlust an besonderem Verhalten des Adressaten gewinnt. Der „um Unterlassung Bittende“ zielt dann weiter darauf, dem Adressaten durch jenen Glauben ein besonderes „Erfüllungs-Wider-Wollen bedingendes Besorgen“ zugehörig zu machen, in welchem sich dessen Lust daran findet, daß dem Bittenden gegenwärtig keine Unlust an besonderem Verhalten des Adressaten zugehört und der Gedanke, daß er dem Bittenden durch besondere Handlung solche Unlust zugehörig machen würde. Jeder